

Prüfliste Betriebsratsschulungen

Seminarteilnahme – Was ist im Vorfeld zu berücksichtigen?

Für eine ordnungsgemäße BR-Arbeit ist unerlässlich, dass jedes BR-Mitglied Grundkenntnisse über das BetrVG als Basis jeder BR-Arbeit haben muss; denn nur dann, wenn es diese Kenntnisse besitzt, ist es in der Lage, seiner Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben zu genügen.

- ✓ Voraussetzung für die Teilnahme eines oder mehrerer BR-Mitglieder an einer Schulungsmaßnahme i. S. d. § 37 Abs. 6 BetrVG ist, dass der BR einen entsprechenden Entsendungsbeschluss gefasst hat.
- ✓ Die Beschlussfassung des BR erstreckt sich auf den Inhalt der Schulung, die konkrete betriebliche Situation, die Art und Dauer der Veranstaltung und die Zahl und Auswahl der Schulungsteilnehmer.
- ✓ Der BR hat seine Entscheidungskompetenz nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben.
- ✓ Die Vermittlung von Grundkenntnissen hinsichtlich der gesamten BR-Tätigkeit, des BetrVG ist für alle BR-Mitglieder als unabdingbare Voraussetzung für die BR-Arbeit regelmäßig erforderlich.
- ✓ Die Vermittlung von Spezialwissen soll nur dann erforderlich sein, wenn der BR unter Berücksichtigung der konkreten Situation des Betriebs und des Wissensstands die Kenntnisse bald oder demnächst benötigt, um seine derzeitigen oder demnächst anfallenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können.
- ✓ Bei der Frage, ob eine Schulung erforderlich ist, hat der BR einen Beurteilungsspielraum. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Inhalts der Maßnahme als auch der Dauer und der Teilnehmerzahl.
- ✓ Bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung ist der BR gehalten, die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.
- ✓ Für Ersatzmitglieder gilt die Vorschrift, wenn sie für ausgeschiedene Mitglieder definitiv nachgerückt sind oder wenn sie häufig und für längere Zeit BR-Mitglieder vertreten, so dass grundsätzlich das erste, ggf. auch weitere Ersatzmitglieder, Anspruch auf Schulungsmöglichkeit nach § 37 Abs. 6 BetrVG haben können.
- ✓ Schulungsveranstaltungen sind sowohl im Bereich des Grund- wie des Spezialwissens noch kurz vor Ablauf der Amtszeit des BR zulässig. Für die Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung ist es nicht maßgeblich, ob bis zur Neuwahl Beteiligungssachverhalte in Angelegenheiten anfallen, für die in Schulungsveranstaltung Kenntnisse benötigen werden. Entscheidend ist vielmehr, ob der Betriebsrat bei seiner Beschlussfassung ein Anfallen einer solchen Angelegenheit nicht ausschließen konnte.
- ✓ Darf der Betriebsrat ein Präsenzseminar einem Webseminar vorziehen?
Ja, sagt das Bundesarbeitsgericht! (BAG 7.2.2024 - 7 ABR 8/23)

... weil lernen Spaß macht!